

An alle Konsumenten

die mit einem alternativen Kaufvertrag

einkaufen möchten

Berlin, Januar 2018

Betreff: Ein alternativer Kaufvertrag

Sehr geehrte Damen und Herrn,
Liebe Konsumenten

Der runde Tisch Reparatur (RTR) hat sich das Ziel gesetzt, die Reparatur durch verschiedenste Forderungen und Aktivitäten zu unterstützen und zu fördern.

Wir wollen, dass langlebige Produkte günstig und in jeder Fachwerkstatt oder vom Konsumenten selbst repariert werden können, die Hersteller eine Ersatzteilgarantie über die gesamte Lebensdauer eines Produktes übernehmen und dass das reparierende Handwerk bzw. der Konsument einen einfachen Zugang zu Reparaturinformationen bekommen.

Damit jeder Konsument diese Forderungen auch praktisch einfordern kann, haben wir einen alternativen Kaufvertrag entworfen. In diesem Kaufvertrag regeln wir nach, dass Sie mit dem Verkäufer die Lebenszeit Ihres Produktes, dass Sie kaufen möchten, gemeinsam festlegen und mit dem Verkäufer vereinbaren, das im Falle eines Defektes der alternative Kaufvertrag gültig ist und Sie die Beseitigung des Defektes nach dem alternativen Kaufvertrag möchten.

Wir gehen davon aus, dass Sie bei einem Defekt das Produkt reparieren lassen möchten und nicht zuerst eine Ersatzlieferung anstreben – das wäre unseren Zielen entgegengesetzt und kontraproduktiv.

Wir hoffen, dass Sie mit den Verkäufern bzw. Geschäftsführern möglichst oft diesen Vertrag abschließen können, sodass Sie damit einen sparsameren Umgang mit den (Umwelt)Ressourcen realisieren und sehr lange Freude an Ihrem neuen Produkt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Ax
Projektleitung Runder-Tisch-Reparatur

Alternativer Kaufvertrag

Präambel

In Deutschland herrscht Vertragsfreiheit. Das bedeutet, auch Verbraucher haben eine Verhandlungsposition und können die Voraussetzungen, unter denen ein Kaufvertrag zustande kommt, mitbestimmen. Aufgeklärte Bürger werden als Konsumenten geradezu daran gehindert, nachhaltig einzukaufen, weil es z.B. keine Kennzeichnung gibt, die kenntlich macht, welche Lebensdauer ein Gerät zu erwarten hat, ob Ersatzteile verfügbar sind und wie lange diese vorgehalten werden. Ob im Falle eines Mangels das Produkt repariert wird, entzieht sich meistens ebenfalls dem Einfluss des Kunden.

Der vorliegende „alternative Kaufvertrag“ wurde entwickelt, um das Verlangen nach Reparatur eines Produktes kurz nach dem Kauf, innerhalb der Gewährleistungsfrist und außerhalb der Gewährleistungsfrist direkt zwischen Käufer und Verkäufer zu regeln.

Das BGB regelt in § 437, welche Rechte ein Käufer bei Mängeln hat. Diese sind, wenn die Aufzählung gleichzeitig eine Rangfolge ist, als erstes die Nacherfüllung (des Verkäufers) (§ 439 BGB), die der Käufer verlangen kann (und nicht der Verkäufer), zweitens vom Vertrag zurücktreten (§ 440 BGB ff) oder Minderung des Kaufpreises (§ 441 BGB) und als drittes Schadensersatz (§ 440 BGB ff) bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Diese drei Alternativen kann ein Käufer sofort wahlweise in Anspruch nehmen (KEINE Rangfolge)!

Meistens wissen die Käufer nicht, dass ihnen dieses Recht prinzipiell zusteht, noch wird es in irgendeiner Form bisher praktiziert. Mit dem alternativen Kaufvertrag soll getestet werden, ob unter den angepassten Kaufbedingungen Verkäufer ihre Produkte ebenfalls verkaufen, wenn ein Käufer einen solchen alternativen Kaufvertrag abschließen will.

Dieser alternative Kaufvertrag stellt keine ABGs dar. Der hier formulierte alternative Kaufvertrag entspricht in Teilen dem UN-Kaufrecht. Er orientiert sich am Wortlaut von § 434 BGB. Mit Blick auf aufkommende Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit kurzer Verjährungsfristen wurde die Verjährung in diesem alternativen Kaufvertrag modernen Verjährungsregelungen angepasst, wie sie sich in den UNIDROIT-Prinzipien wiederfinden, dem Gemeinsamen Referenzrahmen und dem Entwurf für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht.

Zusatz zum Kaufvertrag

Als Zusatz zum Kaufvertrag und in Ergänzung bzw. Abänderung der AGB des Verkäufers werden folgende Vereinbarungen getroffen.

§ 1 Lebenszeit des Produktes

Verkäufer und Käufer einigen sich vor dem Kauf des Produktes auf die Lebenszeit des Produktes. Der Käufer kann vom Zeitpunkt des Kaufes an davon ausgehen, dass das gekaufte Produkt eine Lebenszeit von mindestens dem vereinbarten Zeitraum hat, für den der Käufer das Produkt gekauft hat.

§ 2 Mangelbeseitigung

Der Verkäufer leistet Gewähr für die Mangelfreiheit des Produktes nach kaufrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus garantiert der Verkäufer bei Verkäufen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich die Mangelfreiheit des Produktes.

1. Zeigt der Käufer dem Verkäufer einen Sachmangel des Produktes an und teilt der Verkäufer dem

Käufer nicht spätestens innerhalb einer angegebenen Frist bzw. 14 Tagen nach Erhalt der Mangelanzeige mit, dass er den Mangel nicht behebt, kann der Käufer bzw. einem von ihm beauftragten Dritten den Mangel auf Kosten des Käufers durch Reparatur beseitigen lassen. Die bei der Reparatur entstandenen Kosten sind dem Käufer vom Verkäufer zu ersetzen.

2. Zeigt sich innerhalb der Lebenszeit des Produktes ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
3. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels bestehen unabhängig vom Verschulden des Verkäufers. Der Verkäufer haftet nicht für Schadensersatz, wenn er beweist, dass der Mangel auf einem außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Grund beruht und dass von ihm nicht erwartet werden konnte, den Grund beim Kauf des Produktes in Betracht zu ziehen oder den Grund oder seine Folgen zu vermeiden.

§ 3 Ersatzteilverfügbarkeit

Der Verkäufer ist über die Lebenszeit des Produkts verpflichtet, den Käufer bzw. einem von ihm beauftragten Dritten mit Ersatzteilen zu angemessenen Kosten zu versorgen, soweit diese zur Reparatur für die Erhaltung der Benutzbarkeit und Funktionsfähigkeit des Produkts ausgetauscht werden müssen.

Abkündigungen der Ersatzteillieferverpflichtung während der Lebenszeit des verkauften Produkts sind nicht zulässig, es sei denn, der Verkäufer kann dem Käufer bzw. einem von ihm beauftragten Dritten eine äquivalente Möglichkeit nennen, um die Ersatzteile zu angemessenen Kosten zu beziehen.

§ 4 Verjährungsfristen

Die in § 195 BGB genannte Verjährungsfrist wird mit dieser Vereinbarung auf die Lebenszeit des Produktes verlängert.

§ 5 Kaufnachweis

Der Käufer hat zur Wahrung und Anwendung dieses alternativen Kaufvertrages den Kaufbeleg als Bon oder Rechnung mit diesem Kaufvertrag fest zu verbinden.

§ 6 Abschluss des alternativen Kaufvertrages

1. Käufer und Verkäufer stimmen diesen Bedingungen zu und schließen den alternativen Kaufvertrag durch beiderseitige Unterschrift mit Nennung des Kaufdatums und Ort auf zwei Exemplaren.
2. Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Der alternative Kaufvertrag ist nur gültig, wenn mindestens das Exemplar des Käufers vollständig ausgefüllt wurde.
4. Der Kaufvertrag ist an das Produkt gebunden und gilt auch, wenn der Käufer das Produkt an einen anderen Käufer weiterverkauft. Dazu muss der dritte Käufer unter dem Namen des Käufers mit Datum und Ort unterzeichnen.
5. Verkäufer, die alternative Kaufverträge schließen, können namentlich aufgeführt werden bzw. Werbung auf der Website des Initiators darstellen.

Weitere Angaben und Angaben zum Produkt

Verkäufer: _____

gekauftes Produkt: _____

Die Lebenszeit beträgt: _____

- Der Kaufbeleg wurde mit diesem alternativen Kaufvertrag fest verbunden.
 Der Kaufvertrag wurde dupliziert und jeweils unterschrieben.

Verkäufer _____ Käufer _____

Ort, Datum _____